

39. Waisengeld

39.0

¹Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Waisengeld an die Kinder des Versorgungsurhebers. ²Die Waisen erlangen nach dem Tode des Versorgungsurhebers einen eigenständigen Anspruch auf Waisengeld. ³Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist Art. 44 Abs. 2 bis 4 zu beachten.

39.1

Kinder des Versorgungsurhebers sind die leiblichen (vgl. Nr. 33.1.2.1) und die von ihm selbst angenommenen Kinder (vgl. Nr. 33.1.2.2).

39.2.1

¹Waisengeld wird nicht gewährt, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Versorgungsurheber in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 BayBG erreicht hatte. ²In diesen Fällen kann jedoch auf Antrag (vgl. Nr. 9.3) ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden; Nr. 29.1.3 gilt entsprechend.

39.2.2

¹Ein Unterhaltsbeitrag ist unter Beachtung des Art. 41 Abs. 3 zu bewilligen. ²Im Rahmen der Ermessensausübung ist die Bedürftigkeit der Waise, insbesondere deren wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. ³Die Nrn. 29.1.5.3, 29.1.5.4 und 29.1.7. sind entsprechend anzuwenden.